



## **Bürgerentlastungsgesetz: Ihre Fragen, unsere Antworten**

Seit dem  
1.1.2010 erhöhte  
steuerliche  
Berücksichtigung von  
Kranken- und Pflege-  
pflichtbeiträgen





**Allgemeines**

- 1. Warum gibt es ab 01.01.2010 eine verbesserte steuerliche Ansetzbarkeit der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung? ..... 3
- 2. Wer wird entlastet? ..... 3
- 3. Wie hoch sind die sich aus dem Gesetz ergebenden Entlastungen und wie verteilen sich diese auf die verschiedenen Personengruppen? ..... 3
- 4. Welche Beiträge können heute im Rahmen der sonstigen Vorsorgeaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden? .....3
- 5. Wie hoch sind die neuen abzugsfähigen Höchstbeträge? ..... 4

**Für gesetzlich Krankenversicherte**

- 6. Welche Beiträge können gesetzlich Krankenversicherte ansetzen? ..... 4
- 7. Können auch Beiträge für Wahl- bzw. Zusatztarife steuerlich berücksichtigt werden? ..... 4
- 8. Wird auch ein eventuell an die gesetzliche Krankenversicherung geleisteter Zusatzbeitrag steuerlich berücksichtigt? ..... 4

**Für privat Krankenversicherte**

- 9. Welche Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge sind abzugsfähig? ..... 5
- 10. Wie wird der abzugsfähige Beitragsanteil ermittelt? ..... 5
- 11. Was sind Grundleistungen und was sind Mehrleistungen? ..... 5
- 12. Welche Tarife sind zunächst steuerlich nicht abzugsfähig? ..... 5
- 13. Wie wird der abzugsfähige bzw. nicht abzugsfähige Beitragsanteil konkret berechnet? – Beispiele – ..... 6
- 14. Was führt zur Reduzierung der berücksichtigungsfähigen Beiträge? ..... 7

**Besonderheiten**

- 15. Wie genau wird der Arbeitgeberzuschuss berücksichtigt? ..... 7
- 16. Wie werden Beitragsrückerstattungen steuerlich berücksichtigt? ..... 7
- 17. Welche Auswirkungen hat die Vereinbarung eines Selbstbehalts? ..... 7
- 18. Was ist mit Zuschlägen? ..... 8
- 19. Wie profitiert man sofort ab Beginn des Jahres 2010? ..... 8
- 20. Wie ist das Verfahren, um davon zu profitieren? ..... 9
- 21. Was hat der Kunde selbst zu tun, um davon zu profitieren? ..... 10
- 22. Was bedeutet die Günstigerprüfung? ..... 11

**Wichtig:**  
 SIGNAL IDUNA darf keine rechtsverbindlichen Auskünfte zu Auswirkungen des Bürgerentlastungsgesetzes auf die individuelle steuerliche Situation geben.  
 Hierfür sind Ihr Finanzamt oder Ihr Steuerberater zuständig.

## Bürgerentlastungsgesetz

GKV = gesetzliche Krankenversicherung  
PKV = private Krankenversicherung

### 1. Warum gibt es seit 01.01.2010 eine verbesserte steuerliche Ansetzbarkeit der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung?

Mit dem „Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen“ wurde eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13.2.2008 fristgerecht zum 1.1.2010 umgesetzt. Demnach werden Aufwendungen zur Krankenversicherung seit dem 1.1.2010 in deutlich höherem Maße steuerlich ansetzbar als bisher.

### 2. Wer wird entlastet?

Grundsätzlich jeder, der Kranken- und Pflegepflichtbeiträge zahlt. Steuerlich berücksichtigt werden die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

- von **Steuerpflichtigen selbst**
- deren **Ehegatten** bzw.
- **Lebenspartnern** im Sinne des § 1 Absatz 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)
- deren unterhaltsberechtigten **Kinder**, für die Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz (EStG) oder auf Kindergeld besteht
- sowie von gesetzlich **unterhaltsberechtigten Personen**, beispielsweise bei Scheidung.

Es sind sowohl die Beiträge von gesetzlich als auch von privat Versicherten abzugsfähig; für PKV-Versicherte sind das die Beitragsanteile, die dem GKV-Leistungsniveau entsprechen.

### 3. Wie hoch sind die sich aus dem Gesetz ergebenden Entlastungen und wie verteilen sich diese auf die verschiedenen Personengruppen?

Das Entlastungsvolumen des Bürgerentlastungsgesetzes in Höhe von ca. 9,5 Mrd. Euro jährlich entfällt größtenteils auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Aber auch Beamte und Selbstständige profitieren. Die Entlastungen im Einzelnen:

- Arbeitnehmer 7,30 Mrd. Euro,
- Beamte 0,58 Mrd. Euro,
- Selbstständige 1,60 Mrd. Euro.

Profitieren von diesen Entlastungen werden:

- 85,0 % der Arbeitnehmer,
- 44,2 % der Beamten,
- 53,9 % der Selbstständigen.

### 4. Welche Beiträge können im Rahmen der sonstigen Vorsorgeaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden?

Zu den im geltenden Recht unter bestimmten Voraussetzungen begünstigten sonstigen Vorsorgeaufwendungen gehören:

- Beiträge zu selbstständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen,
- Beiträge zu gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherungen,
- Beiträge zu Unfallversicherungen; hierzu gehören nicht die Beiträge zu einer Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr, da diese steuerlich wie eine Kapitallebensversicherung behandelt wird,
- Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit (gesetzliche Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit und Beiträge zu entsprechenden privaten Versicherungen),
- Beiträge zu Haftpflichtversicherungen,
- Beiträge zu Lebensversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen (Risikolebensversicherungen).

Darüber hinaus gehören zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen unter bestimmten Voraussetzungen auch Beiträge zu:

- Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht,
- Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragsleistung, wenn das Kapitalwahlrecht nicht vor Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss ausgeübt werden kann,
- Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistung mit Sparanteil, wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen wird.



Voraussetzung für eine Berücksichtigung der Beiträge zugunsten einer Renten- oder Kapitallebensversicherung als sonstige Vorsorgeaufwendungen:

Die Laufzeit der betreffenden Versicherungen hat vor dem 1. Januar 2005 begonnen und bis zum 31. Dezember 2004 wurde mindestens ein Versicherungsbeitrag entrichtet.

**Sämtliche hier aufgeführten Vorsorgeaufwendungen – somit auch die Beiträge zur Kranken- und Pflegepflichtversicherung – waren vor 2010 insgesamt bis 1.500 EUR bzw. 2.400 EUR steuerlich abzugsfähig – für Verheiratete erhöhen sich die Beträge entsprechend – (siehe auch Frage 5).**

#### 5. Wie hoch sind die neuen abzugsfähigen Höchstbeträge?

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind – wie bisher schon – im Rahmen der so genannten „Weiteren oder sonstigen Vorsorgeaufwendungen“ steuerlich ansetzbar. Hierunter fallen alle Vorsorgeaufwendungen, die in Frage 4 aufgeführt sind. Zum 1.1.2010 erfolgte eine Anhebung der Höchstbeträge um jeweils 400 EUR.

Zusätzlich sind steuerlich berücksichtigungsfähige Kranken- und Pflegepflichtbeiträge immer in unbegrenzter Höhe abzugsfähig. Liegen die steuerlich anzuerkennenden Kranken- und Pflegepflichtbeiträge unter den o. g. Grenzen, sind noch weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen bis zu diesen Grenzen abzugsfähig. Sind die Kranken- und Pflegepflichtbeiträge größer, sind nur diese Beiträge steuerlich abzugsfähig.

Höchstbeträge bis 2009	Höchstbeträge ab 2010
inklusive Kranken- und Pflegepflichtbeiträge	Kranken- und Pflegepflichtbeiträge unbegrenzt
Nicht selbstständig, ledig 1.500 EUR	Nicht selbstständig, ledig 1.900 EUR
Nicht selbstständig, verheiratet 3.000 EUR	Nicht selbstständig, verheiratet 3.800 EUR
Selbstständig, ledig 2.400 EUR	Selbstständig, ledig 2.800 EUR
Selbstständig, verheiratet 4.800 EUR	Selbstständig, verheiratet 5.600 EUR
Selbstständig, nicht selbstständig, verheiratet 3.900 EUR	Selbstständig, nicht selbstständig, verheiratet 4.700 EUR

#### Fazit:

Während im Rahmen der alten Regelung die genannten Versicherungsbeiträge insgesamt nur bis zu den genannten Höchstbeträgen absetzbar waren, können GKV- und PKV-Beiträge seit 2010 in deutlich höherem Umfang steuerlich geltend gemacht werden. Ein Arbeitgeberzuschuss und gegebenenfalls Beitragsrückerstattungen reduzieren die abzugsfähigen Beiträge.

#### Für GKV-Versicherte

##### 6. Welche Beiträge können gesetzlich Krankenversicherte ansetzen?

Gesetzlich Krankenversicherte mit dem allgemeinen Beitragssatz (also mit Krankengeldanspruch) können 96 % ihrer Beiträge steuerlich geltend machen. Gesetzlich Versicherte mit dem ermäßigten Beitragssatz (ohne Krankengeldanspruch) können 100 % ihrer Beiträge steuerlich geltend machen.

##### 7. Können auch Beiträge für Wahl- bzw. Zusatztarife steuerlich berücksichtigt werden?

Beiträge für Wahltarife der gesetzlichen Krankenversicherer mit Zusatzleistungen sind steuerlich nicht abzugsfähig. Das gilt auch für Zusatztarife der privaten Krankenversicherer, die über die Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen hinausgehende Wahlleistungen vorsehen (z. B. Chefarztbehandlung, Einbettzimmer).

Beiträge hierfür können aber gegebenenfalls im Rahmen der sonstigen Vorsorgeaufwendungen angesetzt werden, solange die Höchstgrenzen noch nicht erreicht sind.

##### 8. Wird auch ein eventuell an die gesetzliche Krankenversicherung geleisteter Zusatzbeitrag steuerlich berücksichtigt?

Ja. Es ist auch ein gegebenenfalls von der gesetzlichen Krankenversicherung erhobener Zusatzbeitrag abzugsfähig.

## Für PKV-Versicherte

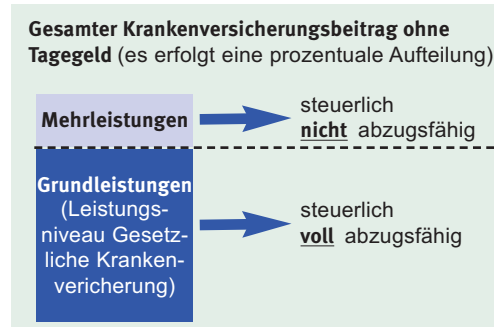
### 9. Welche Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge sind abzugsfähig?

Beiträge zur Krankheitskosten-Vollversicherung (inklusive Beihilfetarife) sind mit dem Beitragsanteil steuerlich abzugsfähig, der den gesetzlichen Leistungen entspricht (= Basisabsicherung). Über dieses GKV-Niveau hinausgehende Beitragsanteile werden im Regelfall nicht berücksichtigt. Die Beiträge für die „Mehrleistungen“ (Heilpraktiker, Ein- oder Zweibettzimmer, Chefarzt, Zahnersatz, Implantate, Kieferorthopädie, Tagegelder) sind nicht abzugsfähig.

Beiträge einer Anwartschaftsversicherung sind ebenfalls abzugsfähig. Aus Vereinfachungsgründen sind die Beiträge einer Anwartschaftsversicherung bis 100 EUR im Kalenderjahr in voller Höhe abzugsfähig.

Folgende Merksätze gelten:

- Wenn Tarife ausschließlich Mehrleistungen vorsehen (z. B. Zweibettzimmer, Chefarzt), sind die Beiträge hierfür steuerlich nicht abzugsfähig.
- Wenn Tarife ausschließlich Grundleistungen vorsehen, sind die Beiträge hierfür steuerlich zu 100 % abzugsfähig.
- Wenn Tarife sowohl Grund- als auch Mehrleistungen vorsehen, erfolgt eine prozentuale Aufteilung des abzugsfähigen Beitragsanteils.



Beiträge zur Pflegepflichtversicherung sind zu 100 % ansetzbar.

### 10. Wie wird der abzugsfähige Beitragsanteil ermittelt?

Die Aufteilung der PKV-Beiträge in steuerlich begünstigte Grundleistungen und nicht begünstigte Mehrleistungen erfolgt tarifbezogen anhand von brancheneinheitlich festgelegten Werten. Das Verfahren ist in der so genannten „Krankenversicherungsbeitragsanteilsermittlungsverordnung“ (KVBEVO) geregelt.

### 11. Was sind Grundleistungen und was sind Mehrleistungen?

Für jeden Tarif muss prozentual ermittelt werden, was Grund- und was Mehrleistungen sind. Die prozentuale Aufteilung gemäß KVBEVO wird anhand folgender Punktwerte ermittelt:

Grundleistungen sind ...	Punktwert
• ambulante Leistungen	54,60 Pkt.
• stationäre Leistungen	15,11 Pkt.
• Zahnleistungen	9,88 Pkt.
Mehrleistungen sind ...	
• Heilpraktiker	1,69 Pkt.
• 1-Bettzimmer	3,64 Pkt.
• Chefarzt oder 2-Bettzimmer	9,24 Pkt.
• Zahnersatz/ Implantate	5,58 Pkt.
• Kieferorthopädie	0,26 Pkt.

Die Punktwerte sind vom Gesetzgeber festgelegt. Sie werden je Tarif benötigt, um den steuerlich nicht abzugsfähigen Beitragsanteil nach folgender Formel zu berechnen:

$$\frac{\text{Mehrleistungen}}{\text{Grundleistungen} + \text{Mehrleistungen}} \times 100$$

Der so ermittelte Wert ist von 100 abzuziehen.

Wollen Sie die genauen Prozentsätze Ihrer versicherten Tarife erfahren, sprechen Sie einfach mit Ihrem persönlichen Berater.

### 12. Welche Tarife sind zunächst steuerlich nicht abzugsfähig?

Zur Gänze nicht abzugsfähig sind Beiträge für Tagegeldtarife: Krankentagegeld, Krankenhaustagegeld, Pfl egetagegeld, Kurtagegeld. Gleiches gilt für Tarife, die ausschließlich Mehrleistungen vorsehen sowie für reine Optionstarife.

Beiträge hierfür können aber ggf. im Rahmen der sonstigen Vorsorgeaufwendungen angesetzt werden, solange die Höchstgrenzen noch nicht erreicht sind.

13. Wie wird der abzugsfähige bzw. nicht abzugsfähige Beitragsanteil konkret berechnet?



**Beispiel für den Kompakttarif START**

<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="text-align: left; border-bottom: 1px solid black;">Enthaltene Grundleistungen</th> <th style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">Punktwert</th> </tr> <tr> <td>Ambulant</td> <td style="text-align: right;">54,60</td> </tr> <tr> <td>Stationär</td> <td style="text-align: right;">15,11</td> </tr> <tr> <td>Zahn</td> <td style="text-align: right;">9,88</td> </tr> <tr> <td><b>Gesamt</b></td> <td style="text-align: right;"><b>79,59</b></td> </tr> </table> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="text-align: left; border-bottom: 1px solid black;">Enthaltene Mehrleistungen</th> <th style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">Punktwert</th> </tr> <tr> <td>Zahnersatz</td> <td style="text-align: right;">5,58</td> </tr> <tr> <td>Kieferorthopädie</td> <td style="text-align: right;">0,26</td> </tr> <tr> <td><b>Gesamt</b></td> <td style="text-align: right;"><b>5,84</b></td> </tr> </table>	Enthaltene Grundleistungen	Punktwert	Ambulant	54,60	Stationär	15,11	Zahn	9,88	<b>Gesamt</b>	<b>79,59</b>	Enthaltene Mehrleistungen	Punktwert	Zahnersatz	5,58	Kieferorthopädie	0,26	<b>Gesamt</b>	<b>5,84</b>	<div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-bottom: 10px;"> <div style="text-align: center;"> <p>Mehrleistungen für Zahnersatz 5,58 Punkte</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>Mehrleistungen für Kieferorthopädie 0,26 Punkte</p> </div> </div> <p style="text-align: center; margin-top: 10px;">Die Gesamtleistungen ergeben 85,43 Punkte (= 100 %)</p>
Enthaltene Grundleistungen	Punktwert																		
Ambulant	54,60																		
Stationär	15,11																		
Zahn	9,88																		
<b>Gesamt</b>	<b>79,59</b>																		
Enthaltene Mehrleistungen	Punktwert																		
Zahnersatz	5,58																		
Kieferorthopädie	0,26																		
<b>Gesamt</b>	<b>5,84</b>																		
<p><b>So berechnen Sie den prozentualen Anteil der Mehrleistungen:</b></p> $\frac{5,84}{79,59 + 5,84} \times 100 = 6,84 \%$ <p style="text-align: center; background-color: #d9ead3; padding: 5px; margin-top: 5px;"><b>steuerlich <u>nicht</u> abzugsfähig</b></p>																			
<p><b>Fazit:</b> Vom Gesamtbeitrag des Tarifes START sind 6,84 % steuerlich nicht berücksichtigungsfähig, demnach werden 93,16 % anerkannt.</p>																			

**Beispiel für den ambulanten Modultarif GA 100**

<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="text-align: left; border-bottom: 1px solid black;">Enthaltene Grundleistungen</th> <th style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">Punktwert</th> </tr> <tr> <td>Ambulant</td> <td style="text-align: right;">54,60</td> </tr> </table> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="text-align: left; border-bottom: 1px solid black;">Enthaltene Mehrleistungen</th> <th style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">Punktwert</th> </tr> <tr> <td>Heilpraktiker</td> <td style="text-align: right;">1,69</td> </tr> </table>	Enthaltene Grundleistungen	Punktwert	Ambulant	54,60	Enthaltene Mehrleistungen	Punktwert	Heilpraktiker	1,69	<div style="text-align: center; margin-bottom: 10px;"> <p>Mehrleistungen für Heilpraktiker 1,69 Punkte</p> </div> <p style="text-align: center; margin-top: 10px;">Die Gesamtleistungen ergeben 56,29 Punkte (= 100 %)</p>
Enthaltene Grundleistungen	Punktwert								
Ambulant	54,60								
Enthaltene Mehrleistungen	Punktwert								
Heilpraktiker	1,69								
<p><b>So berechnen Sie den prozentualen Anteil der Mehrleistungen:</b></p> $\frac{1,69}{54,60 + 1,69} \times 100 = 3,00 \%$ <p style="text-align: center; background-color: #d9ead3; padding: 5px; margin-top: 5px;"><b>steuerlich <u>nicht</u> abzugsfähig</b></p>									
<p><b>Fazit:</b> Vom Gesamtbeitrag des Tarifes GA 100 sind 3,00 % steuerlich nicht berücksichtigungsfähig, demnach werden 97,00 % anerkannt.</p>									

#### 14. Was führt zur Reduzierung der berücksichtigungsfähigen Beiträge?

Die auf Grundlage der oben beschriebenen Vorschriften ermittelten abzugsfähigen KV- und PV-Beiträge werden bei Arbeitnehmern um den vollen Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie den Krankentagegeldzuschuss vermindert. Abzuziehen sind ebenfalls Beitragsrückerstattungen; allerdings nur mit den Beträgen, die sich nach Anwendung des tariflichen Faktors (nach KVBEVO; siehe Frage 11) ergeben.

#### 15. Wie genau wird der Arbeitgeberzuschuss berücksichtigt?

Der Arbeitgeberzuschuss wird in voller Höhe vom steuerlich zu berücksichtigenden Beitrag abgezogen. Die prozentuale Aufteilung in Grund- und Mehrleistungen wird beim Arbeitgeberzuschuss nicht vorgenommen.

Das gilt sowohl für gesetzlich als auch für privat Krankenversicherte. Der maximale Arbeitgeberzuschuss beträgt in 2011 für die Krankenversicherung 271,01 EUR und für die Pflegepflichtversicherung 36,20 EUR; ab 2012 dann 279,23 EUR bzw. 37,29 EUR.

Der gesetzlich verpflichtende Arbeitgeberzuschuss zur Krankenversicherung ist steuerfrei. Dieser Betrag wird vom Arbeitgeber selbst bescheinigt und steht auf der Lohnsteuerkarte.

Arbeitnehmer rechnen daher wie folgt:

1. Berechnung des steuerlich ansetzbaren Beitragsanteils je Tarif
2. Abzug des vollen Arbeitgeberzuschusses

#### 16. Wie werden Beitragsrückerstattungen steuerlich berücksichtigt?

Beitragsrückerstattungen mindern den steuerlich abzugsfähigen Beitrag. Hierzu zählen nach derzeitigem Stand auch Bonusleistungen wie Gesundheitsbonus, Verhaltensbonus und Treuebonus. Abzuziehen sind allerdings nur die Beträge, die sich nach Anwendung des tariflichen Faktors ergeben. Beitragsrückerstattungen werden also nicht mit ihrem vollen Zahlungsbetrag gegengerechnet.

#### Beispiel für den Tarif START:

Beitragsrückerstattung 1.000 EUR  
Beiträge werden zu 93,16 % steuerlich anerkannt. Die Beitragsrückerstattung mindert daher den abzugsfähigen Beitrag um **931,60 EUR** (1.000 EUR x 93,16 %).

Es wird deutlich, dass Beitragsrückerstattungen nach wie vor ihre Berechtigung haben. Denn tatsächlich ausgezahltes

Geld ist in vielen Fällen die bessere Alternative. Im Zweifel empfehlen wir, sich von einem Steuerberater beraten zu lassen. Und gerade Arbeitnehmer liegen in vielen Fällen mit ihren relevanten Krankenversicherungsbeiträgen unter den ohnehin abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen. Diese werden mit weiteren Vorsorgeaufwendungen bis zu den Höchstbeträgen aufgefüllt, sodass die Beitragsrückerstattung in diesen Fällen meistens "steuerlich ungekürzt" zufließt.

Auch Gesundheitsbonus und Verhaltensbonus behalten ihren Belohnungs-Charakter.

#### 17. Welche Auswirkungen hat die Vereinbarung eines Selbstbehalts?

Die Vereinbarung eines Selbstbehaltes führt dazu, dass

- a) sich die zu zahlenden Beiträge reduzieren und
- b) bis zum Selbstbehalt entstehende Krankheitskosten vom Versicherten aus eigener Tasche zu zahlen sind.

Im Ergebnis vermindert ein Selbstbehalt die steuerlich zu berücksichtigenden Beiträge. Die aus eigener Tasche zu zahlenden Leistungen können dagegen steuerlich nur selten geltend gemacht werden. Ein Abzug kommt nur als außergewöhnliche Belastung infrage; hier gilt ein zumutbarer Eigenanteil von 1 % bis 7 % vom Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 33 Einkommensteuergesetz).

Das bedeutet, dass sich die Vereinbarung eines Selbstbehaltes zukünftig seltener lohnt als bisher. Die Auswirkungen sind individuell genau zu prüfen. Ein vereinbarter Selbstbehalt kann nur nach erneuter Gesundheitsprüfung reduziert werden.

#### 18. Was ist mit Zuschlägen?

Risikozuschläge, der gesetzliche Vorsorgezuschlag und der Beitragszuschlag für Sehhilfen bzw. für fehlende Zähne sind mit demselben Prozentsatz ansetzbar wie der zugrunde liegende Tarif der Krankheitskosten-Vollversicherung.

#### 19. Wie profitiert man vom Bürgerentlastungsgesetz?

Zuerst einmal werden bestimmte Beträge automatisch berücksichtigt. Für das "Wie" ist der berufliche Status entscheidend. In der Einkommensteuerveranlagung werden dann die zutreffenden Werte berücksichtigt.

- a) privatversicherte Arbeitnehmer/Beamte  
Für diesen Personenkreis ist in die jeweiligen Lohnsteuertabellen bereits

eine Mindestvorsorgepauschale für Krankenvoll- und Pflegepflichtbeiträge in Höhe von 12 % des Arbeitslohns eingearbeitet. Diese beträgt in der Steuerklasse 3 maximal 3.000 EUR; in allen übrigen Steuerklassen maximal 1.900 EUR jährlich.

Sind die anzusetzenden Kranken- und Pflegepflichtbeiträge höher als die Mindestvorsorgepauschale, gilt gemäß BMF-Schreiben vom 22.10.2010 nach wie vor Folgendes:

Die dem Arbeitgeber bis zum 31.03.2011 mitgeteilten Beiträge über die voraussichtlichen privaten Basis-kranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge des Kalenderjahres 2010 sind auch im Rahmen des Lohnsteuerabzugs 2011, 2012 und 2013 (weiter) zu berücksichtigen, wenn der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber keine neue Beitragbescheinigung vorlegt.

Im Rahmen des ELStAM-Verfahrens wird das Mitteilungsverfahren abgelöst und zwar voraussichtlich ab 2013. Auf die Beiträge kann der Arbeitgeber aber nur dann zugreifen, wenn der Arbeitnehmer dies zugelassen hat. Damit entscheidet er (wie beim Mitteilungsverfahren) selbst, ob der Arbeitgeber die Beitragshöhe erfährt. Sind keine Beiträge gespeichert bzw. hat der Arbeitgeber keine Zugriffsmöglichkeit, wird die Mindestvorsorgepauschale berücksichtigt.

- b) privatversicherte Selbstständige  
Für diesen Personenkreis ergeben sich nur Auswirkungen, wenn Einkommensteuervorauszahlungen zu leisten sind. In diesem Fall berücksichtigt das

Finanzamt bei der Höhe dieser Vorauszahlungen automatisch 80 % der bei der letzten Veranlagung erklärten Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge.

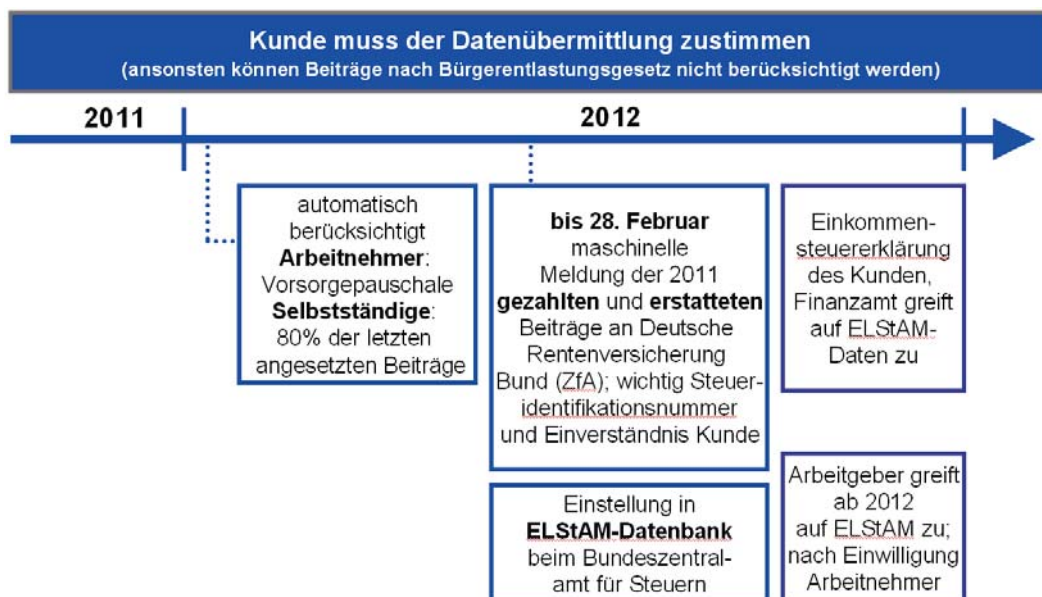
Sind die anzusetzenden Kranken- und Pflegepflichtbeiträge mittlerweile höher (z. B. durch eine Beitragsanpassung), sollte der Selbstständige das Finanzamt bzw. den Steuerberater die höheren Beiträge dann mitteilen. So können diese höheren Beiträge bereits bei der Einkommensteuervorauszahlung berücksichtigt werden.

#### 20. Wie ist das Verfahren, um davon zu profitieren?

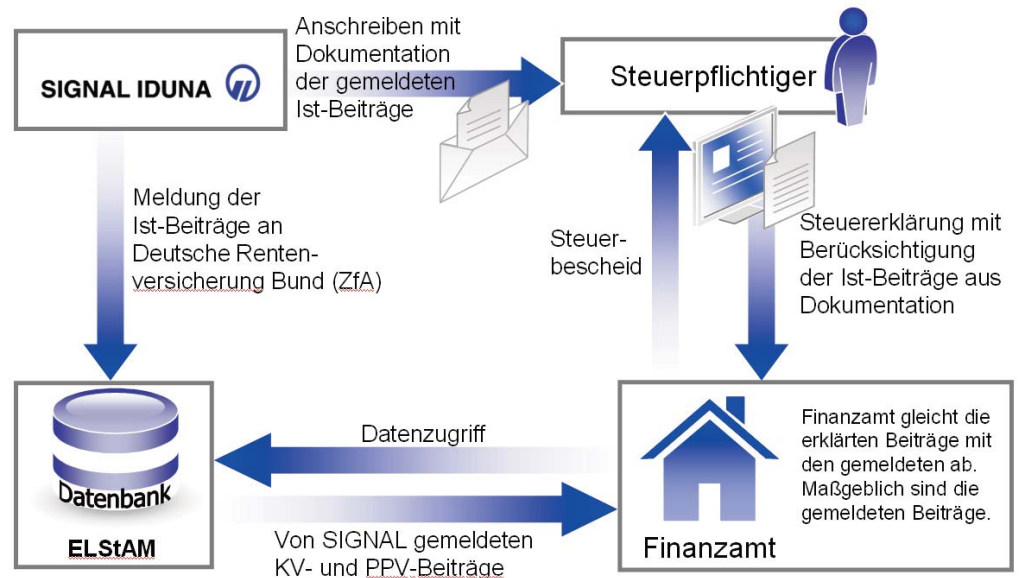
Auch im Steuerrecht gibt es den Trend zu möglichst papierarmer Bearbeitung. Ab 2012 gibt es z. B. keine Lohnsteuerkarten mehr. Diesem Trend entsprechend ist für die Übermittlung der Kranken- und Pflegepflichtbeiträge ab 2012 ein vollautomatisches Verfahren vorgesehen.

SIGNAL IDUNA meldet bis Ende Februar 2012 sowohl die in 2011 gezahlten als auch die erstatteten Beiträge (Beitragsrückerstattungen, Gesundheits-, Verhaltens- und Treuebonus) an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Diese Beträge werden in die ELStAM-Datenbank (eingestellt. Bei Arbeitnehmern/ Beamten soll der Arbeitgeber/ Dienstherr dann für das Lohnsteuerabzugsverfahren die gemeldeten Beträge aus der Datenbank abrufen. Bei Selbstständigen greift das Finanzamt auf diese zu. Die Beträge in der ELStAM-Datenbank werden zukünftig vom Finanzamt bei der Einkommensteuererklärung und -veranlagung berücksichtigt.

Kunden erhalten von SIGNAL IDUNA eine Mitteilung über die gemeldeten



## Einkommensteuererklärung in 2012 für Steuerjahr 2011



Beträge. Diese dokumentiert, welche Werte vom Finanzamt berücksichtigt werden.

Wichtig: Die Meldung kann nur erfolgen, wenn SIGNAL IDUNA die Steueridentifikationsnummer der Versicherten bekannt ist. Grundsätzlich gilt: Ohne Meldung keine steuerlichen Vorteile durch Kranken- und Pflegepflichtbeiträge!

### 21. Was hat der Kunde selbst zu tun, um davon zu profitieren?

Ganz wichtig: Kunden müssen der maschinellen Datenübermittlung zustimmen. Dies beinhaltet zwei Aspekte: Die Zustimmung zum Einholen der Steueridentifikationsnummer aller versicherten Personen beim Bundeszentralamt für Steuern und die Zustimmung zur automatisierten Meldung an die Deutsche Rentenversicherung Bund für die Erfassung der Daten in der ELStAM-Datenbank. Wie diese Zustimmung eingeholt bzw. erteilt werden kann, hängt davon ab, ob es sich um einen Bestands- oder Neukunden handelt.

#### Bestandskunden:

Das sind alle Kunden mit Vertragsabschluss vor dem 01.01.2010. Sie wurden von SIGNAL IDUNA bereits angeschrieben. Bestandteil des Anschreibens war der Hinweis, dass die Datenübermittlung der PKV- und Pflegepflichtbeiträge nur mit Einwilligung der Kunden möglich ist. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen geht SIGNAL IDUNA von dieser Einwilligung aus, wenn kein schriftlicher Widerspruch innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Anschreibens erfolgt.

#### Neukunden:

Das sind alle Kunden mit Vertragsabschluss ab dem 01.01.2010. Hier erfolgt die Einwilligung zur Datenübermittlung zusammen mit dem Antrag auf eine Krankenversicherung. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Kunde der Übermittlung nicht ausdrücklich widerspricht. Diesen Widerspruch muss der Kunde im Antrag ausdrücklich äußern. Die für die spätere Datenübermittlung notwendige Steueridentifikationsnummer sollte im Antrag angegeben werden. Fehlt sie, wird SIGNAL IDUNA diese beim Bundeszentralamt für Steuern anfordern. Das entsprechende Einverständnis hierzu ist ebenfalls im Antragsformular enthalten. Die steuerlich begünstigten Beiträge werden unter Verwendung der Steueridentifikationsnummer an die Deutsche Rentenversicherung Bund übermittelt.

#### Tipp:

Die Steueridentifikationsnummer wird oder wurde jedem Bürger vom Finanzamt mitgeteilt. Sie ist unter anderem auf dem letzten Steuerbescheid zu finden. Oder im Informationsschreiben Ihres Finanzamtes. Mit diesem Schreiben hat Sie Ihr Finanzamt im Oktober oder November 2011 über die gespeicherten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) informiert.

Sollten Sie Ihre Steueridentifikationsnummer in den genannten Unterlagen nicht finden, haben Sie die Möglichkeit, diese über das Eingabeformular des Bundeszentralamts für Steuern erneut anzufordern. Dieses Formular finden Sie auf der Internetseite: [www.bzst.de](http://www.bzst.de)



## **22. Was bedeutet die Günstigerprüfung?**

Nicht jeder verfügt durch das Bürgerentlastungsgesetz über mehr „Netto“. Das liegt an der so genannten Günstigerprüfung. Diese wird seit 2005 vom Finanzamt jährlich automatisch durchgeführt, letztmalig in 2019. Vor 2005 standen für die gesamten Vorsorgeaufwendungen höhere Abzugsbeträge zur Verfügung, sodass insbesondere Selbstständige noch von dieser Übergangsregelung profitieren. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

SIGNAL IDUNA Gruppe  
Hauptverwaltung Dortmund  
Joseph-Scherer-Straße 3  
44139 Dortmund  
Telefon: (0231) 135-0  
Telefax: (0231) 135-4638

Hauptverwaltung Hamburg  
Neue Rabenstraße 15-19  
20354 Hamburg  
Telefon: (040) 4124-0  
Telefax: (040) 4124-2958

Internet: [www.signal-iduna.de](http://www.signal-iduna.de)  
E-Mail: [info@signal-iduna.de](mailto:info@signal-iduna.de)

Immer für Sie da:

**SIGNAL IDUNA**



Gut zu wissen, dass es SIGNAL IDUNA gibt.